Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache COMP/M.1849 — Solectron/Ericsson Switches)

(2000/C 73/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 29. Februar 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 300M1849. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Rücknahme einer Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.1862 — Lafarge/Titan/Amereyah)

(2000/C 73/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 9. Februar 2000 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Anmeldung eines beabsichtigten Zusammenschlusses zwischen der Financière Lafarge SA, der Titan Cement Company SA und der ägyptischen Amereyah Cement Co. erhalten. Am 8. März 2000 haben die Parteien die Kommission darüber informiert, daß sie ihre Anmeldung zurückziehen.
